



Bundesministerium für Inneres

per E-Mail:

[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-0W | F +43 (0)5 90 900-243

E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)

W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1300/0001-III/1/2014	Rp 1685/14/ES/SL	4273	17.03.2014

## Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG Novelle 2014); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich ergeht zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes grundsätzlich kein Einwand, jedoch übermitteln wir folgende Anmerkungen:

### § 22 SPG:

Bisher obliegt den Sicherheitsbehörden nach § 22 Abs. 1 Z 2 SPG nur der vorbeugende Schutz von verfassungsmäßigen Einrichtungen und deren Handlungsfähigkeit. Wegen der zunehmenden Abhängigkeit der Bevölkerung, Wirtschaft, etc. von „störungsfreien“ Infrastrukturleistungen ist die diesem Änderungsentwurf zugrundeliegende Erweiterung des vorbeugenden Schutzes durch die Sicherheitsbehörden auf sogenannte „kritische Infrastrukturen“ zu begrüßen.

### ad §§ 55a und b SPG:

Kritisch zu hinterfragen ist die alleinige Kostentragung (§ 55b Abs. 5 SPG) des ersuchenden Unternehmens auch im Rahmen der neu hinzukommenden Ziffer 3a des § 55a SPG. Eine solche Kostentragung existiert bereits nach § 55a Abs. 2 Z 3 iVm § 55b Abs. 5 leg.cit. Doch in diesem Fall wird auf eine Schädigung des Unternehmens selbst abgestellt. Das Eigeninteresse des handelnden Unternehmens überwiegt. Die neue Ziffer 3a geht jedoch von der Störung oder Zerstörung einer kritischen Infrastruktur (§ 22 Abs. 1 Z 6) aus.

§ 22 Abs. 1 Z 6 SPG spricht von Einrichtungen, Anlagen, Systemen oder Teilen davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr haben.

In diesem Fall handelt es sich vorwiegend um Einrichtungen, deren einwandfreies Funktionieren nicht bloß im Eigeninteresse des die Sicherheitsüberprüfung beauftragenden Unternehmens gelegen ist, sondern überwiegend im öffentlichen Interesse. Kritisch gesehen wird, weshalb ausschließlich das Unternehmen die Kosten für die Sicherheitsüberprüfung zu tragen hat. Eine gänzliche Übernahme der Überprüfungskosten seitens der öffentlichen Hand - zumindest jedoch eine Kostenbeteiligung - scheint in dieser Fallkonstellation durchaus angebracht zu sein.



DI Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident

Freundliche Grüße



Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stv.